

HOYOS

GUTS- & FORSTVERWALTUNG
HORN

FISCHEREIORDNUNG

KAMP I/7c

Ausgabe 01.04.2021

1. GRUNDSÄTZLICHES

- I. Mit der Übernahme einer Fischereierlaubnis verpflichtet sich jeder Fischer, den Inhalt dieser Fischereiordnung zur Kenntnis zu nehmen und alle Bestimmungen einzuhalten. Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, das NÖ Fischereigesetz einzuhalten.
- II. Der weidgerechte Fischer übt die Fischerei aus Liebhaberei aus. Es ist verboten, gefangene Fische zu verkaufen bzw. sie als Handels- oder Tauschobjekte zu verwenden.

2. VERHALTEN AM WASSER

I. Umwelt und Naturschutz

Es ist verboten, Abfälle (auch Papierhüllen, Vorfächer, Schnüre, Dosen u.ä.) am Ufer oder am Wasser zurückzulassen. Jede Beunruhigung und Verunreinigung ist zu vermeiden.

II. Weidgerechtigkeit

Bei der Behandlung von Fischen ist größtmögliche Schonung geboten!

- i) Das Entködern und Zurücksetzen hat mit nassen Händen und unter Wasser zu erfolgen.
 - ii) Jeder Fischer muss eine Löszange und einen geeigneten Fischtöter mit sich führen.
 - iii) Der Drill ist möglichst kurz zu halten.
 - iv) Die zur Entnahme bestimmten Fische sind sofort zu töten und zu verwahren. Das Haltern in Setzkeschern ist verboten!
- ##### III. Rücksicht auf andere Fischer
- i) Ein hinzukommender Fischer muss einen Mindestabstand von 50m zum nächsten Fischer einhalten.
 - ii) Der flussauf fischende Watfischer hat Vorrang.

3. FISCHEREIBESTIMMUNGEN

I. Reviergrenzen

Das Fischereirevier Kamp erstreckt sich von ca. 100 m flussabwärts des Kraftwerkes Rosenberg bis zur Fischereigrenze in Gars am Kamp (Tennisplatz). Die Grenzen sind mit Tafeln gekennzeichnet. Alle Zubringer sind ganzjährig geschont.

II. Mitführen des Erlaubnisscheins

Die amtliche Fischereikarte, die Fischereilizenz und der Fangkalender sind immer mitzuführen.

III. Gerät und Köder

- i) Es darf nur mit **einer Fliegenrute** und mit einer **Fliege, Nympe, Nassfliege** oder mit **einem Streamer mit einem Hakenbogen** gefischt werden. Schwimm- oder Wurfhilfen am Vorfächer sind verboten.
- ii) **In den Stauräumen** („Stauraum Anfang“ ist gekennzeichnet „Stauraum Ende“ ist das flussabwärts gelegene Wehrpolster) sind **Systeme mit mindestens 7 cm Länge**(ohne Haken gemessen), also toter Köderfisch, Löffel, Wobbler, Blinker u.ä. allerdings nur mit **Einzelhaken**(max. 2 Stk.) erlaubt.
- iii) Auf **Friedfische** ist diesen Zonen nur ein widerhakenloser Haken und nur einer Rute erlaubt. Das Fischen mit Teig od. ä. ist nur in den Stauräumen erlaubt. Außerhalb dieser Zonen dürfen nur Fliegenruten zusammengebaut mitgeführt werden.
- iv) Das Fischen mit Wurm, Made, toten u. lebenden Insekten oder anderen lebenden Ködern verboten!
- v) Innerhalb der Fliegenstrecken ist mit **Schonhacken bzw. niedergebogenem Widerhaken** zu fischen!
- vi) Das Fischen vom treibenden Boot ist verboten.
- vii) Das Fischen von Brücken ist verboten.
- viii) Fischereigeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt abgelegt werden.

IV. Fischereizeiten

- i) Die Saison beginnt am 1. April des Jahres und endet am **31. Dezember** des Jahres. Die gesetzlichen Schonzeiten sind zu beachten.
- ii) Das Fischen ist nur am Tag erlaubt (1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang).

HOYOS

GUTS- & FORSTVERWALTUNG HORN

iii) Bitte die Tage an denen gefischt wurde im Fangkalender eintragen.

V. Entnahme

i) **Salmoniden:** pro Tag dürfen **2 Stück** entnommen werden.

Pro Woche darf die Gesamtentnahme **6 Stück** Salmoniden (einschl. der Äsche) nicht übersteigen. Die Jahresentnahme ist mit **50 Stück** (Salmoniden einschl. Äschen) beschränkt.

ii) Ab 1.Mai ist **1 Äsche** am Tag zur Entnahme frei (**Brittelmaß 35cm**)

iii) **Karpfen:** Pro Tag dürfen **2 Stück** entnommen werden.

iv) Die Koppe ist ganzjährig geschont

v) Andere Fische wie Hechte, Aiteln u. übrige Fische, sofern diese nicht einer gesetzlichen Schonung unterliegen, können unbeschränkt entnommen werden.

vi) **Brittelmaße: Bachforelle, Regenbogenforelle:** 26 cm, **Äsche:** 35cm, **Hecht:** 50cm, **Karpfen:** 40cm.

vii) **Zusätzlich ist bei der Bachforelle ein Zwischenschonmaß von 35 bis 40cm zu beachten**

viii) Jeder entnommene Fisch ist sofort nach der Entnahme in den Fangkalender in der entsprechenden Datumszeile und Fischspalte mittels Strich (I) einzutragen.

VI. Zurücksetzen

Nicht zur Entnahme bestimmte Fische sind schonend zurückzusetzen. Verangelte Fische sind aufgebrochen und zerkleinert dem Wasser zu übergeben. Als verangelt gilt ein Fisch dann, wenn er stark blutet, nicht wiederzubeleben ist, das Brittelmaß aber nicht erreicht. Jeder Fischer hat geeignete Geräte zum Entködern, Abschlagen, Messen und Zerkleinern bzw. Aufbrechen der Fische mitzuführen.

VII. Kontrolle

Den Anordnungen und Weisungen unserer beideten Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht und die Pflicht:

- die amtliche Fischerkarte und die Fischereilizenz zu überprüfen,
- die Eintragungen im Fangkalender zu überprüfen,
- die Beute zu messen und zu zählen, den Köder und das Gerät zu überprüfen,
- Behältnisse zu überprüfen, die Einhaltung der Fischereiordnung zu überwachen und bei Feststellung einer Übertretung, die Lizenz sofort zu entziehen und der Revierleitung und gegeben falls auch der Behörde zu melden oder Anzeige zu erstatten.

Bei einer Kontrolle sind dem Fischereiaufseher unaufgefordert die Beute, der Fangkalender, die Lizenz und das Gerät zu zeigen!

VIII. Gast

Ein Lizenznehmer kann fallweise einen Gast einladen, hat aber stets anwesend zu sein und es darf nur mit einer Angel gefischt werden. Der Gastfischer muss im Besitz einer amtlichen Fischerkarte für NÖ sein oder eine NÖ Gastkarte gelöst haben. Der Lizenznehmer haftet für die Einhaltung der Fischereiordnung und des NÖ Fischereigesetzes. Die Entnahme und die Eintragung der Entnahme erfolgt im Fangkalender des Lizenznehmers. Es gilt nur die Entnahme für einen Fischer. Regelmäßige Einladungen an dieselbe Person sind nicht gestattet.

IX. Allgemeines

i) Jeder Fischer hat alles zu vermeiden, was zu Zwistigkeiten mit Anrainern führen könnte. Für verursachten Sach- und Flurschaden hat jeder Fischer selbst zu haften.

ii) Die **Fischereilizenz** und der **Fangkalender** sind bis **Mitte Jänner des Folgejahres** der Revierleitung oder der Forstverwaltung Horn ausgefüllt zuzusenden. Der Verlust einer Lizenz oder Fangkalenders ist unverzüglich der Revierleitung oder einem Aufseher zu melden.

iii) Der für die gelöste Lizenz erlegte Geldbetrag wird weder bei unterlassener Ausnützung noch bei Entziehung rückerstattet.

Aufseher:

Hafenscher Robert	0664/5457964
Hundlinger Robert	0676/6228112
Schmied Harald	0664/3557705